



SV/FIN/012/2017

Sitzungsvorlage

öffentlich

Neufassung der Straßenreinigungssatzung einschließlich Straßenverzeichnis

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 04.10.2017	Verfasser: Fischer, Katharina
Produkt: 54510 Straßenreinigung		
Datum	Gremium	
30.11.2017	Ausschuss für Ordnung, Marktwesen, Straßen und Verkehr	
11.12.2017	Verwaltungsausschuss	
14.12.2017	Rat der Stadt Diepholz	

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Anlage Straßenverzeichnis in der Fassung des als Anlage 1 vorliegenden Entwurfs.

Sachverhalt:

Das Thema „Straßenreinigung und mit ihr der Winterdienst“ ist in der Stadt Diepholz in drei Rechtsnormen geregelt. Alle drei Rechtsnormen sind inhaltlich miteinander verknüpft. Die Straßenreinigungssatzung regelt in dieser Dreierkonstellation, wer für die Reinigung überhaupt zuständig ist – verteilt also die Reinigungspflichten zwischen den Anliegern und der Stadt Diepholz.

Welche Anpassungen sind bei der Straßenreinigungssatzung erforderlich?

Die derzeitige Straßenreinigungssatzung ist aus dem Jahr 1987 und wurde letztmalig im Jahr 2004 überarbeitet. Im Laufe der zurückliegenden Jahre wurden rechtliche Änderungserfordernisse deutlich und Hinweise von Bürgern aufgenommen, die eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung erforderlich machen – insbesondere wurden Hinweise, die sich aus der Arbeit mit dem Straßenverzeichnis ergaben, eingearbeitet. Durch die Neufassung der Straßenreinigungssatzung werden die Reinigungspflichten zwischen den Anliegern und der Stadt Diepholz in einigen Straßen neu geordnet. Neben der Neuordnung der Reinigungspflichten wurde die Satzung, mit Blick auf eine bessere Verständlichkeit hin, überarbeitet.

Wesentliche Gründe der Neuregelung in der vorgelegten Satzung sind:

- Neustrukturierung der Satzung
- redaktionelle Änderungen
- Aktualisierung der Pflichtenbeschreibung und -zuordnung, u.a. die Klarstellung der Reinigungspflichten zwischen Anliegern und Stadt unterschieden nach Sommer- und Winterdienst (inhaltliche Änderungen im Reinigungsumfang ergeben sich nicht)
- Aktualisierung des Straßenverzeichnisses, u.a. Neuordnung, Reduzierung der Anzahl von Straßen im städtischen Sommer- und im Winterdienst, Kennzeichnung der Reinigungsklassen Sommerdienst und der Reinigungsklasse Winterdienst

Die wesentliche Änderung betrifft die Anpassung des nicht aktuellen Straßenverzeichnisses.

In der Stadt Diepholz wird ein sauberes Stadtbild als Gemeinschaftsaufgabe gesehen. Die Verantwortung für die Reinigung der öffentlichen Straßen wird durch die Straßenreinigungssatzung zwischen der Stadt Diepholz und den Bürgern aufgeteilt. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung konkretisiert dabei die Verteilung der Reinigungspflichten im Sommer- und Winterdienst zwischen der Stadt und den Anliegern. In allen Straßen, die im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind, werden die Reinigungspflichten nur teilweise auf die Anlieger übertragen – in diesen Straßen teilen sich die Stadt und die Anlieger die Reinigungspflichten. In allen Straßen außerhalb des Verzeichnisses werden die Reinigungspflichten vollständig auf die Anlieger übertragen, die Stadt Diepholz kommt hier nicht zum Einsatz.

Das Straßenverzeichnis „Sommerdienst“ wurde seit 1976 nicht mehr grundlegend überarbeitet. Das Straßenverzeichnis „Winterdienst“ ist aus dem Jahr 2009 und wurde mit lediglich minimalen Änderungen für die Folgejahre übernommen. Von insgesamt 410 Straßen im gesamten Stadtgebiet befinden sich derzeit 115 Straßen in der städtischen Sommerreinigung. Im städtischen Winterdienst befinden sich derzeit 142 Straßen.

Nach welchen Kriterien und in welchen Schritten wurde das Verzeichnis überarbeitet?

Insbesondere das Straßenverzeichnis „Sommerdienst“ soll mit dem Neuerlass der Straßenreinigungssatzung angepasst werden und eine Gleichbehandlung gleichgelagerter Straßen sicherstellen. Über die Jahre hat sich durch verschiedene verkehrsgestalterische Maßnahmen – insbesondere durch die Ortsumgehungen – die Verkehrsführung und somit auch die Verkehrsbedeutung einiger Straßen geändert. In einigen Straßen ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar, warum die Anlieger die Reinigungsleistungen hier im Sommer nicht vollständig übernehmen sollten. Das betrifft vorwiegend reine Wohnstraßen, in denen die Verkehrsverhältnisse die Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger zulassen. Ebenso haben Bürger den Hinweis gegeben, dass durch parkende Autos oder fehlende Wendemöglichkeiten in Wohngebieten das Reinigungsfahrzeug ohnehin nicht die gesamte Straße abfahren kann. Derzeit sind einige reine Wohnstraßen im Verzeichnis enthalten, andere wiederum nicht, dadurch werden gleichgelagerte Straßen ungleich behandelt.

Auch in den Straßen in denen ein städtischer Winterdienst erfolgt, soll durch die Anpassung des Verzeichnisses eine Gleichbehandlung gleichgelagerter Straßen sichergestellt werden. Die Reduzierung des Verzeichnisses erfolgt auch mit Blick auf die Haushaltssituation, da ein gewisser Kostenanteil an der Straßenreinigung über den Allgemeinanteil von 25 % immer bei der Stadt Diepholz verbleibt - nicht alle Kosten können vollständig auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Neben der Kostensituation spielen die Kapazitätsgrenzen des Bauhofes eine Rolle. Der Bauhof kann nicht im gesamten Reinigungsgebiet die Straßenreinigung übernehmen - die Reinhaltung der Straßen, Wege und Plätze ist sowohl Aufgabe der Kommune als auch jedes einzelnen Bürgers. Ein Bestandsschutz für einmal ins Verzeichnis aufgenommene Straßen besteht nicht, das Verzeichnis kann jederzeit an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Zur Anpassung des Verzeichnisses an die „neuen“ örtlichen Gegebenheiten und zur Gleichbehandlung aller gleichgelagerten Straßen hat die Verwaltung in einem ersten Schritt einen Verzeichnis-Entwurf erarbeitet, in dem erstmal nur solche Straßen enthalten waren, in denen die Stadt Diepholz eine gesetzliche Reinigungspflicht hat – in denen eine volle Übertragung der Reinigung auf die Anlieger im Sommerdienst wegen eines starken Verkehrsaufkommens oder eines erhöhten Laubfalls unzumutbar wäre. Im Winterdienst besteht eine städtische Pflicht zur Räumung und Streuung von verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen und Straßenabschnitten. Der Verzeichnis-Entwurf der Verwaltung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Marktwesen, Straßen und Verkehr am 10.08.2017 vorgestellt.

In einem zweiten Schritt wurde der Verzeichnis-Entwurf der Verwaltung in einer ratsinternen Info-Veranstaltung am 20.09.2017 mit der Politik diskutiert. In dieser Veranstaltung wurde sich auf Straßen geeinigt, in denen die Stadt Diepholz auch in Zukunft über die gesetzlichen Pflichten hinaus freiwillig Reinigungsleistungen übernehmen sollte. Das Ergebnis ist ein gemeinsamer Straßenverzeichnis-Entwurf von Politik und Verwaltung, der als Anlage zur

Straßenreinigungssatzung ab 2018 gelten soll. (siehe Anlage 1 – Entwurf Straßenreinigungssatzung ab 2018; Anlage 2 – PowerPoint-Präsentation Info-Veranstaltung Rat 20.09.2017; Anlage 3 - Kurzprotokoll Info-Veranstaltung Rat 20.09.2017)

Wie sieht das neue Verzeichnis aus?

Durch die Anpassung des Verzeichnisses verschieben sich insbesondere im Sommer die Reinigungspflichten zwischen den Anliegern und der Stadt Diepholz in einigen Straßen. Ab dem 01.01.2018 übernimmt die Stadt Diepholz in insgesamt „nur“ noch 38 Straßen einen Teil der Reinigungspflichten im Sommer und in 93 Straßen einen Teil der Reinigungspflichten im Winter. Da nicht in allen Straßen, in denen ein städtischer Winterdienst durchgeführt wird, auch eine städtische Sommerreinigung stattfindet, müssen getrennte Gebühren für Sommer- und Winterdienst erhoben werden. Derzeit werden einheitliche Gebührensätze für den Sommer- und Winterdienst erhoben (siehe Vorlage SV/FIN/011/2017 Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung). Die getrennte Gebührenstruktur von Sommer- und Winterdienst muss sich auch im Straßenverzeichnis widerspiegeln. Daher wurden die Straßen im Straßenverzeichnis entsprechend in den Reinigungsklassen des Sommers und der Reinigungsklasse im Winter gekennzeichnet.

Welche Auswirkungen hat das neue Verzeichnis?

Aus dem Sommer-Verzeichnis entfallen ab dem 01.01.2018 79 Straßen und aus dem Winter-Verzeichnis 41 Straßen. In diesen Straßen werden die Reinigungspflichten wieder voll auf die Anlieger übertragen. Die Stadt Diepholz kommt hier nicht mehr zum Einsatz, im Gegenzug wird aber auch keine Gebühr mehr erhoben. Die entfallenen Straßen sind hauptsächlich reine Wohnstraßen, in denen die Verkehrsverhältnisse die Reinigung durch die Anlieger zulassen und ein Einsatz durch die Stadt Diepholz hier nicht erforderlich ist. Die beigefügten Anlagen 3 und 4 (Info zur Beschlussvorlage) beinhalten Aufstellungen mit den Straßen, die bisher durch die Aufnahme im Straßenverzeichnis der städtischen Straßenreinigung unterlagen, ab dem 01.01.2018 aber entfallen.

Die Reduzierung der Anzahl der Straßen im Sommerdienst hat Auswirkungen auf die Reinigungspflichten der Anlieger. In allen Straßen, die nicht mehr im Straßenverzeichnis „Sommerdienst“ auftauchen, müssen die Anlieger neben der ohnehin schon bestehenden Pflicht zur Reinigung des Gehweges, der gemeinsamen Geh- und Radwege sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen nunmehr zusätzlich auch die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Gossen und Parkspuren reinigen. Eine maschinelle Reinigung erfolgt hier nicht mehr.

Die Reduzierung des Winter-Verzeichnisses hat in der Praxis keine Auswirkungen auf die Reinigungspflichten der Anlieger, da die Pflicht zur Schneeräumung auf den Fahrbahnen nicht übertragen wird. Vom Bauhof wird die Straße nicht mehr geräumt und gestreut, da die Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit hier nicht mehr gesehen wird. Im Winter bleibt es auch in den entfallenden Straßen bei den bisherigen Pflichten der Anlieger – Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, bei Tauwetter der Freihaltung der Einlaufschächte und Gossen von Schnee und Eis und die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.

Wie werden die Bürger über die veränderten Reinigungspflichten informiert?

Die Bürger werden durch die Presse und Infoschreiben mit den Bescheiden über die Neuorganisation der Straßenreinigungspflichten informiert. Ebenso wird die Außendienstmitarbeiterin des Ordnungsamtes zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Stadtbild die Anlieger auf ihre Reinigungspflichten hinweisen, falls diese ihren Pflichten nicht nachkommen sollten.

Die öffentliche Information soll das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger stärken, dass

- die Reinhaltung der Straßen, Wege und Plätze eine Aufgabe sowohl der Kommune als auch der Bürgerinnen und Bürger ist,
- Straßen und Wege außerhalb geschlossener Ortschaften nicht von den Regelungen des Straßenreinigungsrechts betroffen sind,
- nicht jede Straße „mal eben vom Bauhof mitgeräumt werden“ kann,

- Pflichten der Bürgerinnen und Bürger zum Fegen, Räumen und Streuen bestehen und
- Pflichtverletzungen ordnungsrechtlich geahndet werden.

Die neue Straßenreinigungssatzung mit dem Straßenverzeichnis als Anlage soll zum 01.01.2018 Inkrafttreten.

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf Straßenreinigungssatzung einschließlich Straßenverzeichnis ab 2018
- Anlage 2 PowerPoint-Präsentation Info-Veranstaltung Rat 20.09.2017
- Anlage 3 Kurzprotokoll Info-Veranstaltung Rat 20.09.2017
- Anlage 4 Aufstellung entfallene Straßen städtischer Sommerdienst ab 2018
- Anlage 5 Aufstellung entfallene Straßen städtischer Winterdienst ab 2018

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister